

## A. Einführung

### Strafverteidiger als Interessenvertreter und Organ der Rechtspflege

Der Verteidiger ist ein unabhängiges, eigenständiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und Interessenvertreter des Mandanten.

Organ der Rechtspflege ist nicht gleichzusetzen mit „Verurteilungsbegleiter“ oder „Überführungsgehilfe“, sondern bedeutet vielmehr, dass der Verteidiger ein mit eigenen Rechten ausgestatteter Parteivertreter in einem gesetzlich geregelten Verfahren ist.

Anders als Staatsanwaltschaft und Gericht, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, hat der Verteidiger vorwiegend die Interessen der Mandanten zu vertreten, d.h. er hat für ein faires, rechtsstaatliches Verfahren zu sorgen und dem Mandanten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, alle Möglichkeiten aufzuzeigen, sich gegen Strafverfolgung zu verteidigen.

"Seine Aufgabe ist es, parteiisch zu sein."

Er trägt in jedem Verfahrensstadium  
(Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren,  
Strafvollstreckungsverfahren)

Sorge dafür, dass die Rechte des Mandanten  
(als Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter und Verurteilter)

gewahrt und geschützt werden.

*(Mögliche Konflikte werden im Rahmen des Kapitels „Grenzen der Strafverteidigung“ erörtert.)*

**Verteidiger** darf gem. § 138 Abs. 1 StPO jeder **Rechtsanwalt** und jeder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule sein.

In besonderen Fällen bietet zudem § 138 Abs. 2 StPO die Möglichkeit der Verteidigung durch eine andere Person, die das Vertrauen des Angeklagten genießt.

Nach § 139 StPO kommt auch die Verteidigung durch einen **Rechtskundigen** („qualifizierter Rechtsreferendar“) in Betracht.

#### § 138 StPO

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

#### § 139 StPO

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

Zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens hat der Beschuldigte das Recht, sich von einem Verteidiger vertreten zu lassen.

Gemäß **Art. 6 III lit. c EMRK** gehört dieses zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens.

#### Art. 6 EMRK      Recht auf ein faires Verfahren

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
  1. innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
  2. ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
  3. sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder,

falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

4. Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

5. unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter derselben Tat und/oder in demselben Verfahren gleichzeitig ist wegen möglicher **Interessenkollisionen** gesetzlich untersagt.

§ 146 StPO

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen.

In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.

Eine **konsekutive Verteidigung** mehrerer Beschuldigter („Mittäter“) einer Tat ist zulässig, aber für den Verteidiger und den Mandanten nicht risikolos.

(Stichwort:

**Kollision** nachvertraglicher Pflichten mit Folgemandat

Verschwiegenheitspflicht – Parteiverrat, weil

**Wiederaufnahme** nach Einstellung oder Freispruch möglich)

§ 362 StPO

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Gunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.

Bei **Sozietäten** wird der Mandant (anders als in Zivilsachen) nicht von allen Sozien verteidigt.

Die Verteidigung wird grundsätzlich von einem Rechtsanwalt aus der Sozietät geführt, der sich auch namentlich für den Mandanten gegenüber Staatsanwaltschaft und/oder Gericht legitimiert. Der Wechsel zu einem anderen Sozius ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mandanten möglich.

Die Zahl der (gewählten) Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

§ 137 StPO

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Fraglich ist, ob und ggfls. unter welchen Voraussetzungen mehrere Beschuldigte einer Tat von Rechtsanwälten, die sich in einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zusammengeschlossen haben, vertreten werden dürfen / sollten.

**Konflikte sind bei widerstreitenden Interesse** der Beschuldigten

*(Stichworte:  
bestreitender / schweigender / geständiger Mandant -  
Freispruchverteidigung versus Strafzumessungsverteidigung  
(hierzu im Einzelnen weiter unten))*

naheliegend und sollten von vornherein vermieden werden, indem Mehrfachverteidigungen abgelehnt oder allenfalls dann übernommen werden, wenn die Mandanten das gleiche Ziel verfolgen und sich nicht gegenseitig belasten.

*(Stichwort:  
Sockelverteidigung)*

Dabei ist zu bedenken, dass sich die Interessen und Ziele im Laufe eines (teilweise mehrjährigen) Verfahrens ändern können.

Der Verteidiger kann schnell in den Verdacht des Verstoßes gegen die **Verschwiegenheitspflicht und / oder des Parteiverrates** geraten, wenn er vertrauliche Informationen einem anderem Verteidiger offenbart.

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

...

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 356 StGB

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

Der Verteidiger sollte sich deshalb (falls Gespräche mit anderen Verteidigern vom Mandanten gewünscht werden) schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen und in jedem Fall Gesprächsvermerke anfertigen.

Getrennte Aktenführung und Mandatsbearbeitung muss bei **Mehrfachverteidigungen** in einer Kanzlei zwingend gewährleistet sein.

*(Stichwort:  
„chinese wall“ in der Kanzlei)*

Der Strafverteidiger ist an Weisungen des Beschuldigten nicht gebunden.

Es darf aber entgegen den Weisungen nicht handeln.

*(Stichwort:  
Der Anweisung, die Beute zu sichern, darf nicht gefolgt werden  
(Begünstigung)  
Gegen die Anweisung, einen mit der Beutesicherung beauftragten Dritten nicht zu behindern, darf nicht verstoßen werden)*

## B. Aufgaben, Ziele und Grenzen der Strafverteidigung

### Außerhalb des behördlichen Verfahrens:

**Beratung** im Hinblick auf zukünftige strafrechtliche Auswirkungen

*(Stichwort:*

*„Compliance“*

*häufig bei wirtschafts- und steuerstrafrechtliche Fragestellungen*

*Möglicher Vorteil: Verbotsirrtum*

*durch vorherige Einholung eines qualifizierten Gutachtens)*

### Innerhalb des behördlichen Verfahrens:

Verteidigung im Ermittlungsverfahren

#### Mandant in Freiheit

- Erstgespräch dient der groben Abklärung des Sachverhaltes, der Vorwürfe und des Verfahrensstandes anhand von Unterlagen (Anhörungsbogen, Anklage, Durchsuchungsbeschluss, etc.) und Informationen durch den Mandanten und ggfls. der Kripo und StA
- Aufklärung über erkennbare oder mögliche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden (Durchsuchung, Telefonüberwachung, Untersuchungshaft)
- Unterzeichnung einer Vollmachtsurkunde
- Beantragung von vollständiger Akteneinsicht incl. Beiakten, Sonderordner (z.B. TÜ), Bild- und Videomaterial,...
- Aufklärung über Verfahrenskosten
- Vereinbarung einer Vergütung

*( Stichworte: Vorschuss*

*gesetzliche Gebühren versus*

*Honorarvereinbarung*

*Pflichtverteidigung /*

*Beratungskostenhilfe )*

- Gestattung und Erzwungung von Akteneinsicht

(Stichwort:

Grundsatz: Einsicht nach Abschluss der Ermittlungen

aber: bereits zuvor insoweit erforderlich –

z.B. bei Beschwerde, Haftsachen)

§ 147 StPO

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

- Konsequenzen bei Versagung der Akteneinsicht

- sorgfältige Auswertung des Akteninhaltes

*(Stichwort:*

*Anfertigung eines kompletten „Aktendoppels“ –*

*Scan oder Kopie unerlässlich*

*Aushändigung der Kopien an den Mandanten zulässig und häufig auch sachdienlich)*

- Besprechung des Akteninhaltes mit dem Mandanten

*(Stichwort:*

*Beweislage erfassen und erörtern)*

## Aufbau einer Verteidigungsstrategie

### Verteidigungsziele:

Grundsätzlich ist mit dem Mandanten festzulegen, welche Zielsetzung die Verteidigung verfolgt und wie das gewählte Verteidigungsziel erreicht werden kann.

### 1.) Einstellung des Verfahrens

Eine **(rasche) Einstellung** des Ermittlungsverfahrens wird im Interesse fast jedes Mandanten liegen, da das Verfahren neben Kosten vor allem auch Zeit und Energie erfordert und häufig mit Ängsten und Belastungen einhergeht.

Gleichwohl zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass „die Zeit auch für den Mandanten arbeitet“ und mit viel Aufwand und Akribie begonnene Ermittlungsverfahren mit zunehmender Dauer vernachlässigt werden, was eine Einstellung wahrscheinlicher macht.

Dieses ist dem Mandanten zu vermitteln. Letztendlich entscheidet er allein, ob, wann und mit welchen Mitteln im Ermittlungsverfahren vorgegangen wird.

Soll Ziel der Verteidigung eine (rasche) Einstellung im Ermittlungsverfahren sein, bietet sich als weitere Vorgehensweis ein **Gespräch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft** an, in dem die Sach- und Rechtslage erörtert wird.

Insoweit Rechtsfragen der Anklageerhebung entgegenstehen, sollten diese schriftlich dargelegt werden.



Andernfalls muss sorgfältig abgewogen werden, ob die Auseinandersetzung mit Tatsachen und Beweisen (Zeugenaussagen, Spuren, etc.) eine **Einlassung des Mandanten** erforderlich macht oder auch auf andere Weise erfolgen kann.

Hierfür kommen insbesondere **Beweisanregungen** in Betracht, die einen Tatsachenvortrag unter Beweis stellen, der nicht als Tatschilderung des Mandanten bezeichnet wird („sprechender Beweis Antrag“).

Auf diese Weise kann die **Einlassung eines schweigenden Mandanten** in das Verfahren eingeführt werden, ohne dass es einer „negativen“ Beweismwürdigung (Stichwort: „Teilschweigen“) durch das Gericht zugänglich ist.

Der Verteidiger kann darüberhinaus eigene Ermittlungen führen.

Er darf insbesondere Zeugen vernehmen und kann Sachverständige beauftragen.

### **Einstellungsgründe:**

Für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens kennt die StPO diverse Vorschriften.

Grundsätzlich endet ein Ermittlungsverfahren (in dem nicht Anklage erhoben wird) mit der **Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts**.

Hinreichender Tatverdacht ist dann gegeben, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist.

Es handelt sich also um eine Prognose.

Aufgabe des Verteidigers ist es, an der Prognose mitzuwirken, d.h. darzulegen, warum die vorhandene Beweislage eine Verurteilung nicht erwarten lässt.

Zu beachten ist, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder aufnehmen kann, es sich also nicht um eine endgültige Verfahrensbeendigung handelt.

§ 170 StPO

(1) ...

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. ...

## Einstellung aus anderen Gründen

Sollte eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht zu erreichen sein oder vom Mandanten nicht gewünscht werden, weil ihm an einem endgültigen Abschluss gelegen ist, kommen andere Einstellungsformen in Betracht.

Häufig will auch der zuvor bereits geständige oder nahezu unwiderlegbar überführte Mandant eine öffentliche Verhandlung verhindern.

*(Stichwort:  
Berichterstattung in der Presse  
Prominente)*

Dann kommen insbesondere die Regelungen aus §§ 153 und 153a StPO in Betracht, nach denen ein Ermittlungsverfahren „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist“ (§ 153 StPO) oder „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ (§ 153 a StPO) ohne oder mit Auflagen eingestellt werden kann.

Diese Vorschriften kommen bei Bagatelldelikten („Ladendiebstahl“ „Erschleichen von Leistungen“) häufig zur Anwendung.

Nicht selten gelingt es aber auch in Steuer- und Wirtschaftsverfahren gegen Zahlung hoher Geldauflagen eine Einstellung gem. § 153 a StPO zu erreichen.

Auch wenn hierbei nicht von einem „deal“ im eigentlichen Sinne (dazu weiter unten) gesprochen werden kann, spielt häufig das Interesse der Strafverfolgungsbehörden ein schwieriges, aufwendiges und kostenintensives Verfahren abzukürzen, eine wichtige Rolle, wenn einer Einstellung zugestimmt wird.

Hierum zu wissen und der Staatsanwaltschaft ein Szenario aufzuzeigen, dass den Fortgang eines streitigen Verfahrens skizziert, gehört genauso zur Aufgabe des Verteidigers, wie die **Abwägung der Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Verfahrenseinstellung** für den Mandanten, der trotz guter Chancen auf einen Freispruch eine kostspielige Einstellung ohne mündliche Verhandlung privilegiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei weitem nicht jede Einstellung gem. § 153a StPO auf einem Entgegenkommen der Staatsanwaltschaft beruht, sondern in vielen Fällen auf dem Entgegenkommen des Beschuldigten, der sich den Auswirkungen und dem ungewissen Ausgang eines Strafverfahrens

nicht stellen möchte.

#### § 153

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

#### § 153a

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder
6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

...

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ...

§ 153 b StPO

§ 154 StPO

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 154 b StPO

§ 154 d StPO

## 2.) Abschluss des Verfahrens im Wege des **Strafbefehles**

Sollte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zu erreichen sein, besteht noch die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung zu vermeiden, falls es gelingt, die Sache im Wege des Strafbefehles zu erledigen.

Da der Strafraum maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe beträgt, scheitert diese Möglichkeit u.U. an der Strafandrohung des Gesetzes oder den Strafvorstellungen der Staatsanwaltschaft.

Desweiteren versucht der BGH Verfahrensbeendigungen außerhalb einer mündlichen Verhandlung im Wege einer Einstellung oder eines Strafbefehls entgegenzuwirken, in dem er gerade in Steuer- und Wirtschaftsstrafsache „Mindeststrafen“ in Ansehung der Höhe der hinterzogenen Steuern oder der Schadenshöhe „nahelegt“.

Eine bedenkliche Entwicklung, die wohl mehr dem öffentlichen Druck  
(Stichwort: „von Strafe freikaufen“)

als juristischen Erwägungen geschuldet ist, da neben der Höhe des Schadens viele andere Faktoren für die Höhe der Strafe ausschlaggebend sind.

Aufgabe der Verteidigers ist es, neben der Berechnung eines möglichst geringen „Mindestschadens“ andere Faktoren (z.B. Ersttäter, geringe kriminelle Energie, gefestigtes soziales Umfeld, etc.) vorzutragen, die eine Strafmilderung rechtfertigen können.

### § 407 StPO

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, sowie

### 3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

zu beachten sind im Ermittlungsverfahren ferner:

#### **Arrest**

#### **vorläufiger Entzug der Fahrerlaubnis**

#### **andere Nebenfolgen**

#### **dienstrechtliche Folgen (Dienstaufsichtsbeschwerde)**

#### **zivilrechtliche Folgen/Verfahren**

*(Stichwort:*

*Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort / Obliegenheitspflichten  
gegenüber  
dem Haftpflichtversicherer auf Unfallmeldung)*

### 3.) Strafzumessung / Freispruch

Falls eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens im Wege der Einstellung oder des Strafbefehls nicht möglich / gewollt ist, muss im Hinblick auf das sich anschließende Zwischen- und Hauptverfahren mit dem Mandanten erörtert werden, ob und falls ja wie im Ermittlungsverfahren mitgewirkt werden soll.

Hierbei ist von erheblicher Bedeutung, ob der Mandant in Kenntnis der Sach-/Aktenlage eine möglichst moderate Ahndung („Strafzumessungsverteidigung“) oder einen Freispruch anstrebt.

Im Falle einer Strafzumessungsverteidigung sollte der Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren darauf hinwirken, dass Tatsachen, die für das Strafmaß von Bedeutung sind, beweiserwertbar ermittelt und festgehalten werden.

Desweiteren sollte er dem Mandanten Möglichkeiten aufzeigen, im Vorfeld der Hauptverhandlung bereits Maßnahmen einzuleiten/durchzuführen, die für die Ahndung von Bedeutung sind („Bemühen um Schadenswiedergutmachung“, „Täter-Opfer-Ausgleich“, „Entschuldigung“, etc.)

## 4.) Kronzeugenregelung

Seit dem 01.09.2009 findet sich in § 46 b StGB eine Kronzeugenregelung.

### § 46b StGB

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie
2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) gegen ihn beschlossen worden ist.

### § 100a StPO

(1) ...

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des

demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 94 bis 100a,  
b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,  
c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,  
d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,  
e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,  
f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,  
g) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3,  
h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,  
i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,  
j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,  
k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,  
l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,  
m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 und 4,  
n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,  
o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,  
p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,  
q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,  
r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,  
s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,  
t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,

2. aus der Abgabenordnung:

- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen,
- b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
- c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,

3. aus dem Arzneimittelgesetz:

Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen,

4. aus dem Asylverfahrensgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

5. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,



b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:  
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6,

7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,

b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,

8. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,

b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,

10. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

a) Völkermord nach § 6,

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

11. aus dem Waffengesetz:

a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,

b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6

(3) ...

(4) ...

Im Strafrecht fanden sich zuvor Kronzeugenregelungen nur in den §§ 31 BtMG und den §§ 129 Abs. 6, 129 a Abs.5 und 261 Abs. 10 StGB.

## **Eckpunkte der „Kronzeugen“-Regelung :**

### **1. Voraussetzungen**

- Der Täter einer mittelschweren oder schweren Straftat offenbart sein Wissen über Tatsachen,

- die wesentlich zur Aufklärung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO beitragen (sog. Aufklärungshilfe), oder

- durch die eine schwere Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO verhindert werden kann (sog. Präventionshilfe).

- Die Bedeutung dessen, was der "Kronzeuge" zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten beiträgt, rechtfertigt im Verhältnis zur Schwere der eigenen Tat eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe.

## **2. Folge der "Kronzeugen"-Regelung**

Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, hat jedoch folgende Einschränkungen zu beachten:

- Ist "lebenslänglich" die ausschließlich angedrohte Strafe darf die Strafe allenfalls auf eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren gemildert werden;
- von Strafe absehen darf das Gericht nur, wenn die Tat abstrakt nicht auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter im konkreten Fall - ohne die Strafmilderung - keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hätte.

## **3. Ausschluss der "Kronzeugen"-Regelung**

Die neue Regelung findet keine Anwendung, wenn der Kronzeuge sein Wissen erst offenbart, nachdem das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen hat.

Eine ganz wesentliche Einschränkung, die es erforderlich macht, den Mandanten rechtzeitig im Ermittlungsverfahren entsprechend aufzuklären und zu beraten.

Durch diese Einschränkung soll erreicht werden, dass die Angaben des Täters von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten noch rechtzeitig auf Ihre Stichhaltigkeit überprüft werden können, bevor über die Strafmilderung entschieden wird.

Dies soll dazu beitragen, dass nur derjenige eine Strafmilderung erlangt, der wirklich wesentlich zur Aufklärung oder Verhinderung einer schweren Straftat beigetragen hat.

#### **4. Kein Automatismus der Strafmilderung**

Die Strafmilderung ist kein Automatismus.

Vielmehr hat das Gericht ausdrücklich die Aufgabe, den "Wert" der Aussage zur Schwere der Tat des "Kronzeugen" ins Verhältnis zu setzen. Es muss also abwägen, ob der konkrete Nutzen der Aussage und die Schwere der dadurch aufgeklärten oder verhinderten Taten es rechtfertigen, dem "Kronzeugen" für seine eigene Tat eine Strafmilderung zu gewähren.

Es bleibt dem Gericht daher insbesondere unbenommen, dem "Kronzeugen" wegen der besonderen Schwere seiner Schuld oder wegen des nur geringen Nutzens seiner Aussage eine Strafmilderung zu verwehren.

#### **5. Bisherige "Kronzeugen"-Regelungen aufgehoben oder angepasst**

Die zuvor existierenden spezifischen "Kronzeugenregelungen" wurden, soweit sie entbehrlich geworden sind, aufgehoben oder zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen an die Vorgaben der allgemeinen Strafzumessungsregel angepasst.

#### **6. Wesentliche Unterschiede und Vorzüge der neuen "Kronzeugen"-Regelung im Vergleich zum früheren Kronzeugengesetz:**

- Allgemeine Strafzumessungsregel

Die Neuregelung ist eine allgemeine Strafzumessungsregel, d. h. sie ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Delikte beschränkt.

- Keine Identität der Deliktsgruppe erforderlich

Die Tat des "Kronzeugen" und die Tat, auf die sich seine Präventions- oder Aufklärungshilfe bezieht, müssen nicht derselben Deliktsgruppe zuzuordnen sein.

- Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch

Die Neuregelung enthält Sicherungen, um die Gefahr zu minimieren, dass ein vermeintlicher Kronzeuge durch Falschangaben eine Strafmilderung erlangt. Dies geschieht vor allem durch die zeitliche Begrenzung des Anwendungsbereichs (Angaben müssen vor Eröffnung des Hauptverfahrens

gemacht werden, um noch rechtzeitig überprüft werden zu können, siehe oben), aber auch durch die Ausweitung und Erhöhung der Strafen der für Falschangaben einschlägigen Straftatbestände (§ 145d StGB - Vortäuschen einer Straftat, § 164 StGB - Falsche Verdächtigung), wenn der Täter die Falschangaben macht, um sich die Strafmilderung der Kronzeugenregelung zu erschleichen.

Beide Sicherungen sind auch in die für die Praxis wichtige Kronzeugenregelung des § 31 BtMG integriert worden.

## 5.) Freispruchverteidigung

Soll eine Freispruchverteidigung durchgeführt werden, kann der Verteidiger im Ermittlungsverfahren Beweiserhebungen gegenüber der StA anregen und eigene Ermittlungen durchführen.

Das Recht, an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beteiligt zu werden, besteht nicht, kann aber im Einzelfall gewährt werden.

Zu denken ist hier an die Besichtigung des Tatortes im ersten Zugriff und an die Teilnahme an (Zeugen-)Vernehmungen.

### Mandant in U-Haft

Im Falle einer Inhaftierung vor oder nach der Mandatierung besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, um die freiheitsentziehende Maßnahme möglichst zeitnah zu beenden.

#### Zielsetzung:

- primär: Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls
- sekundär: Haftverschonung  
ggfls. gegen Auflagen

**ABER:** Der Verteidiger muss mit dem Mandanten erörtern, ob eine vorzeitige Haftentlassung im Hinblick auf das sich anschließende Strafverfahren und dessen Ausgang anzustreben ist.

**Hintergrund:** Insbesondere die Ausräumung des Haftgrundes der **Verdunklungsgefahr** erfordert häufig eine (teilgeständige) Einlassung des Mandanten, die (insbesondere dann, wenn sie vor dem Ermittlungsrichter abgegeben wurde) ihn im Hauptsacheverfahren belastet, da sie dort eingeführt werden kann.

(Stichwort: „Erzwingungshaft“)

Der Haftgrund der **Fluchtgefahr** ist begründet, wenn es nach der Würdigung aller Umstände „wahrscheinlich ist“ (=Vermutung reicht aus !), dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren durch Flucht entzieht. Dies muss an Hand von Tatsachen nachvollziehbar dargelegt werden.

Anhaltspunkte für Fluchtgefahr sind z.B.:

- Verbindungen in das Ausland
- fehlende familiäre oder berufliche Bindungen
- unsteter Lebenswandel
- hohe Straferwartung

Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann teilweise durch Kautionszahlungen und Meldeauflagen entkräftet werden. Die Umsetzung erfolgt meist durch entsprechende Auflagen im Rahmen einer Haftverschonung.

#### § 112 StPO

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,

2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder

3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde

a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

Der (sekundäre) Haftgrund der **Wiederholungsgefahr** ist an die Begehung bestimmter Katalogstraftaten geknüpft. Die Untersuchungshaft wg. Wiederholungsgefahr darf max. 1 Jahr betragen (vgl. § 122a StPO).

Ogleich nur sekundär anwendbar kommt ihm in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zu.

(Stichworte:  
mehrere Straftaten (Tateinheit / Tatmehrheit)  
weitere Ermittlungsverfahren  
Vorverurteilungen  
vollständig verbüßte Vorstrafen)

Ziel der Verteidigung ist es, die Besorgnis der Wiederholungsgefahr zu widerlegen.

Dieses kann z.B. durch ein Kontaktverbot zu mutmaßlichen Mittätern (*Stichworte: „Bandenkriminalität“ – „Jugendkriminalität“*) oder Entgiftungs-/Therapieaufnahme (*Stichwort: „Beschaffungskriminalität“*) erreicht werden.

§ 112a StPO

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwer wiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

...

Desweiteren ist stets das Gebot der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten.

Stellt sich (auch erst im Laufe der Ermittlungen) heraus, dass selbst im Fall einer Verurteilung der Beschuldigte nur mit einer Geld- oder geringfügigen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, ist der Haftbefehl aufzuheben.

§ 120 StPO

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, dass die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

...

Mit **zunehmender Haftdauer** wird die Fortsetzung der Untersuchungshaft unverhältnismäßiger.

Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte **Beschleunigungsgrundsatz** in Haftsachen umfasst das gesamte Verfahren.

Er verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert.

Der weitere Vollzug von Untersuchungshaft verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Denn die Untersuchungshaft kann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, um ein geordnetes Strafverfahren durchzuführen und eine eventuelle spätere Strafvollstreckung sicherzustellen, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen verursacht ist.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Diese kann etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein.

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind höhere Anforderungen an das Vorliegen eines die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat kann die Fortdauer der Untersuchungshaft zwar trotz kleinerer Verfahrensverzögerungen gerechtfertigt sein. Allein die Schwere der Tat und



die sich daraus ergebende Straferwartung vermag aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

Neben (einem) der vorbezeichneten Haftgründe muss ein **dringender Tatverdacht**, d.h. eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist, bestehen.

Der Verdachtsgrad kann sich im Verlauf des Ermittlungsverfahrens ändern, wenn z.B. das Ergebnis einer kriminaltechnischen Spurenauswertung oder neue Zeugenaussagen bekannt werden.

Aufgabe des Verteidigers ist es, entlastendes Beweismaterial vorzulegen, wie z.B. Alibizeugen, Sachverständigengutachten etc.

Rechtsmittel:

### **Haftprüfung / Haftbeschwerde**

Die Haftprüfung findet meist (aber nicht zwingend) in **mündlicher Verhandlung**, dem sog. **Haftprüfungstermin**, statt.

Vorteil einer mündlicher Verhandlung ist, dass sich der Ermittlungsrichter od. nach Erhebung der Anklage der Tatrichter (Zuständigkeitswechsel beachten!) ein Bild von der Person des Beschuldigten machen kann.

Der Beschuldigte ist zu belehren (!) und erhält Gelegenheit, sich zur Person und zu den Tatvorwürfen zu äußern.

Letzteres sollte nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen, da es sich um eine richterliche Vernehmung handelt, die im folgenden Strafverfahren auch bei einem (dann) schweigenden Angeklagten verwertet werden kann.

Nicht selten führt der Verteidiger bereits **vor dem Haftprüfungstermin** mit Staatsanwaltschaft und Gericht Gespräche, deren Zielsetzung es ist, die Möglichkeiten einer vorzeitigen Haftentlassung auszuloten.

Falls eine vorzeitige Haftentlassung vom Mandanten mit oberster Priorität gewünscht wird und zur Erreichung dieses Zieles eine Erklärung zu den Tatvorwürfen unumgänglich ist, sollte diese Erklärung zuvor gemeinsam mit

dem Mandanten erarbeitet und im Termin vorgelegt/-gelesen werden, also nicht spontan und unvorbereitet erfolgen.

Ein Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung besteht erst nach 3-monatiger U-Haft und wenn die letzte mündliche Verhandlung min. 2 Monate zurückliegt. Es ist deshalb im Haftprüfungstermin ggfls. zu überlegen, ob der Antrag zurückgenommen wird, um ihn sodann vor Ablauf der 2 Monatsfrist (bei veränderten Umständen od. nach weiterem Zeitablauf aus Gründen unverhältnismäßig langer U-Haft) erneut stellen zu können.

Der Beschluss, durch welchen der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls abgelehnt wird, kann mit der **Haftbeschwerde** angegriffen werden.

Nach Ablauf von 6 Monaten darf die U-Haft nur in begründeten Ausnahmefällen fortgesetzt werden.

#### § 117

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

...

#### § 118 StPO

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

#### § 120 StPO

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, dass die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

#### § 121 StPO

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.07.2009 sind die Rechte des Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft vollstreckt wird, dahingehend verbessert worden, dass ihm unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen ist.

Zuvor musste erst nach 3-monatiger Haft ein Verteidiger bestellt werden.

Die Regelungen über die Pflichtverteidigung wurden durch Gesetz zur Neuregelung der Pflichtverteidigung vom 10.12.2019 erheblich erweitert. Sie lauten wie folgt:

§ 140 StPO Notwendige Verteidigung (Pflichtverteidiger)

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. § 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers

#### § 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

**(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald**

- 1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;**
- 2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;**
- 3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder**
- 4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.**

Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. 3In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

#### § 141a Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers abweichend von § 141 Absatz 2 und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von § 141 Absatz 1 durchgeführt werden, soweit dies

- 1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder**
- 2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.**

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

#### § 142 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Der Antrag des Beschuldigten nach § 141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen.

(2) Ist dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu bestellen, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.

(3) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;

2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;

3. nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(5) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(6) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(7) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann.

Die Beiordnung, die nach dem neuen Recht vom Ermittlungsrichter (unverzüglich, d.h. im Hafttermin) oder in Eilfällen durch den Staatsanwalt erfolgt, bleibt grundsätzlich für das gesamte Verfahren bestehen.

Eine Entpflichtung dieses Verteidigers und die Beiordnung eines anderen Verteidigers ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen ("Vertrauensverhältnis dauerhaft gestört") möglich und muss begründet werden.

Ein aus Sicht vieler Verteidiger unhaltbarer Zustand, da der (meist überraschend) festgenommene Beschuldigte bis zur Vorführung beim Haftrichter ("max. bis zum Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages") keine Möglichkeit hat, einen für ihn geeigneten Verteidiger aus der Vielzahl der (nicht nur ortsansässigen) Rechtsanwälte auszuwählen.

So kommt es in der Praxis häufig dazu, dass der Beschuldigte keinen Verteidiger benennen kann und der Ermittlungsrichter einen aus seiner Sicht geeigneten Verteidiger auswählt und beiordnet.

Kritische Stimmen meinen, die so ausgewählten Verteidiger seien nicht immer dafür bekannt, dass sie es dem Gericht schwer machen.

Deshalb gibt es bundesweit Bestrebungen, den Gerichten Listen mit hinreichend qualifizierten Verteidigern (z.B. Fachanwälten für Strafrecht) zur Verfügung zu stellen, aus denen ein Verteidiger ausgewählt werden soll(te). Bislang allerdings nur mit mäßigem Erfolg, da viele Richter solche Listen als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit bewerten und nicht beachten.

In vielen Landgerichtsbezirken (so auch in Kiel) existieren Strafverteidigernotdienste über deren Rufnummern rund um die Uhr ein qualifizierter Verteidiger erreicht werden kann. Entsprechende Flyer liegen bei den Gerichten, der Kripo und einigen Polizeidienststellen aus und sollen es dem Beschuldigten im Notfall ermöglichen, jederzeit Kontakt zu einem Verteidiger aufzunehmen.

Der Verteidiger, der dem Beschuldigten erstmals in einem Vorführungstermin zur Verkündung des Haftbefehls begegnet, sollte sich „nur für diesen Termin“ beiordnen lassen, um dem Beschuldigten Zeit zu geben, einen Verteidiger

seiner Wahl zu mandatieren, der sich danach u.U. als Pflichtverteidiger beordnen lässt. Ob eine „befristete Beordnung“ möglich ist oder jede Beordnung unbefristet erfolgt, ist allerdings umstritten.



## Tätigkeit im Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren, also nach Eingang der Anklage bei Gericht und vor Eröffnung des Hauptverfahrens, wechselt die Verfahrensherrschaft von der Staatsanwaltschaft zum Gericht.

Die Verteidigung kann bei Gericht beantragen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Dieser Antrag ist, wenn er erfolgreich sein soll, zu begründen.

Hierzu bedarf es im Regelfall keiner Einlassung des Mandaten, sondern vielmehr einer Würdigung des bisherigen Ermittlungsergebnisses dahingehend, dass es einen hinreichenden Tatverdacht nicht zu begründen vermag.

In diesem Zusammenhang können Beweisanträge gestellt werden.

*(Stichwort: z.B. Glaubhaftigkeitgutachten bzgl. Belastungszeugen)*

Das Gericht hat nun die Möglichkeit

- eigene Ermittlungen zu veranlassen (z.B. Begutachtung anzuordnen)
- die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen
- das Hauptverfahren wie beantragt zu eröffnen
- das Hauptverfahren wegen anderer rechtlicher Gesichtspunkte zu eröffnen (z.B. wg. Diebstahls anstelle Raubes)

Gegen die Entscheidung des Gerichts hat die Verteidigung (im Gegensatz zur StA) keine Rechtsmittel.

Mit dem Eröffnungsbeschluss des Gerichts beginnt die

Tätigkeit in der Hauptverhandlung:

### § 243

#### Gang der Hauptverhandlung

(1) 1Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. 2Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) 1Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. 2Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) 1Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. 2Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. 3In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. 4In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) 1Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. 2Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

(5) 1Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. 2Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. **3Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf.** 4Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. 5Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. 6Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

Zu Beginn einer Hauptverhandlung sollte die Verteidigung nach Verlesung der Anklageschrift und Belehrung des Mandaten die Möglichkeit ergreifen, durch ein (gesetzlich nicht vorgesehenes)

„**opening statement**“ (Erklärung des Verteidigers)

die Zielrichtung des Verteidigung darzulegen.

Der Verteidiger sollte im opening statement das bisherige Ergebnis der Ermittlungen kritisch hinterfragen und würdigen. Er kann in diesem Zusammenhang Versäumnisse bei der Aufklärung des Sachverhaltes ansprechen und dem Gericht aufzeigen, welche Beweismittel bislang nicht genutzt bzw. berücksichtigt wurden.

Desweiteren kann der Verteidiger bereits jetzt darlegen, welches Ziel der Mandat verfolgt und wie er dieses Ziel erreichen will. Hierzu wird der Verteidiger meist den Sachverhalt aus Sicht seines Mandanten schildern.

Diese Erklärung stellt keine Einlassung des Mandanten dar und bietet (ohne die negativen Folgen einer **Teileinlassung**) die Möglichkeit, die Sichtweise des schweigenden Mandaten in das Verfahren einzuführen.

Das Recht des Verteidigers, ein opening statement vortragen zu dürfen, wurde erstmals mit Wirkung vom 24.08.17 in § 243 Abs. 5 Satz 3 StPO für sog. Umfangsverfahren (mit einer Dauer von min. 10 Tagen) aufgenommen.

Bereits zuvor gehörte es jedoch zum juristischen Alltag.

Rechtsgrundlage bis dahin und auch noch danach für solche Verfahren, die nicht Umfangsverfahren sind, ist das Recht auf ein faires Verfahren.

Rechtzeitig vor der Hauptverhandlung muss mit dem Mandanten beraten werden, ob und ggfls. wie er sich in der mündlichen Verhandlung **einlässt**.

Eine Einlassung macht meist nur dann Sinn, wenn sie ein **(Teil)Geständnis** beinhaltet, da ihr dann ein Strafmilderungsgesichtspunkt zukommt.

Die Einlassung sollte mit dem Mandanten gut vorbereitet werden, d.h. in schriftlicher Form verfasst und von dem Mandanten verlesen werden. Ob der Mandant im Anschluss noch Fragen von Gericht und StA beantwortet, sollte sorgsam abgewogen werden und kommt auf den Sachverhalt und die Person des Mandanten an.

Die Einlassung kann auch (wenn es das Gericht zulässt) durch den Verteidiger in mündlicher Verhandlung erfolgen. („*Mein Mandant hat mich beauftragt, für ihn die folgende Erklärung abzugeben*“)

Anders verhält es sich (im Regelfall) bei einem seine Tatbeteiligung leugnenden Mandanten.

Seine Sichtweise („*Ich habe damit nichts zu tun*“) lässt sich im „opening statement“ oder in sprechenden Beweisanträgen in die Hauptverhandlung einführen.

So kann vermieden werden, dass sich der Mandant in Widersprüche verstrickt oder durch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, die zur Überzeugung des Gerichts erwiesen sind, eine für ihn negative Beweismwürdigung („diesen Sachverhalt hat der Angeklagte in seiner Einlassung bewusst unerwähnt gelassen“) stützt.

## Verständigung im Strafverfahren

Ob eine (geständige) Einlassung erfolgt oder streitig verhandelt werden muss, wird in der Praxis häufig „ausged~~e~~alt“.

Hierzu nehmen (insbesondere bei umfangreichen Strafverfahren) Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung (= die „professionellen Verfahrensbeteiligten“) (meist) vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung Gespräche auf, in denen das bisherige Ergebnis der Ermittlungen, ein möglicher Verfahrensablauf/-umfang und das Einlassungsverhalten des Mandanten erörtert werden.

Ob und ggfls. mit welchem Ziel der Verteidiger an solchen Gesprächen teilnimmt, muss zuvor mit dem Mandanten erörtert werden.

Der Verteidiger darf solche Gespräche nicht aus eigenem Dafürhalten in Unkenntnis des Mandanten oder gar gegen dessen Willen führen.

Die Zielsetzungen sind bei einem deal vielfältig und häufig völlig unterschiedlich.

Während Gerichte nicht selten ein „schlankes Verfahren“ anstreben, wird der Mandant meist ein möglichst geringes Strafmaß erreichen wollen.

Aber auch der die Haupttat bestreitende Mandant ist vereinzelt vor dem Hintergrund eines langwierigen Verfahrens zu Zugeständnissen bereit (z.B. Teilgeständnis hinsichtlich Nebentaten), wenn ein für ihn akzeptables Ergebnis damit einhergeht.

Die Zulässigkeit von derartigen deals ist nicht nur in der Öffentlichkeit umstritten, sondern auch Gegenstand diverser Entscheidungen des BGHs (vgl. u.a. Beschluss vom 03.03.05, GSSt. 1/04) gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits vor der gesetzlichen Normierung Absprachen im Strafverfahren für zulässig erklärt, solange der Ermittlungsgrundsatz, das Schuldprinzip, der Gleichheitssatz sowie die Freiheit der Willensentschließung nicht beeinträchtigt werden.

Danach sind Absprachen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Das Gericht darf dem Angeklagten keine gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteile versprechen oder ihn täuschen,
2. das Gericht darf seine Sachaufklärungspflicht nicht vernachlässigen,
3. die Strafe muss tat- und schuldangemessen sein,
4. ein Rechtsmittelverzicht darf weder vereinbart werden, noch darf das Gericht auf ihn hinwirken,
5. die Absprache soll (in ihren wesentlichen Punkten) Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein und protokolliert werden.

Diese Entscheidung hat Einfluss auf die in **§ 257c StPO** eingefügte **Regelung zur Verständigung im Strafverfahren** gehabt, welche am 04.08.2009 in Kraft getreten ist.

#### § 257c

(1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr

tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

## 1. Allgemeines

**Zentrale Vorschrift** der Neuregelung ist **§ 257c StPO**. Er enthält die Regelung zum zulässigen Gegenstand, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung und legt fest, dass die Pflicht des Gerichtes zur Aufklärung des Sachverhalts uneingeschränkt bestehen bleibt. Flankiert wird diese Regelung durch die neuen §§ 160b, 202a, 212, 257b StPO, die sog. Erörterungen des Standes des Verfahrens. Diese sollen die Kommunikation im Strafverfahren fördern.

## 2. Verständigung in der Hauptverhandlung

Die gesetzliche Neuregelung hat ihren Platz in § 257c StPO gefunden, also im Bereich der die Hauptverhandlung regelnden Vorschriften. Damit ist klargestellt, dass die bindende Absprache/Verständigung in der Hauptverhandlung getroffen werden muss. Alle anderen Vereinbarungen/Verständigungen/Absprachen aus dem Ermittlungsverfahren sind nur sie vorbereitende „Vereinbarungen“/Erörterungen, die an der **Bindungswirkung** des § 257c Abs. 4 StPO nicht teilhaben. Das folgt allein schon daraus, dass zumindest an einer im Ermittlungsverfahren im Rahmen von Erörterungen des Standes des Verfahrens nach dem neuen § 160b StPO zustande gekommenen vorbereitenden Vereinbarung das Gericht nicht beteiligt ist. Allerdings kann auch insoweit eine „informelle“ Bindungswirkung entstehen. Deutlich wird aus der gesetzlichen Regelung auch, dass heimliche Absprachen – man spricht von „Deals“ – die schon früher als unzulässig angesehen worden sind (vgl. BGHSt 43, 195; 50, 40) jetzt erst Recht unzulässig sind.

## 3. Erörterungen des Standes des Verfahrens

Diese Gesetzessystematik schließt nicht aus, dass auch außerhalb der Hauptverhandlung Gespräche über eine „vergleichsweise“ Beendigung des Verfahrens geführt werden können, ja müssen, wenn überhaupt eine Verständigung zustande kommen soll. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, der dafür jetzt ausdrücklich Erörterungen des Standes des Verfahrens

anregt/erlaubt, um so die **Kommunikation im Strafverfahren zu fördern**. Dazu sind besondere Vorschriften geschaffen worden. Im Ermittlungsverfahren gilt für die Staatsanwaltschaft die neue Vorschrift des § 160b StPO, nach Erhebung der Anklage für das Gericht §§ 202a, 212 StPO und während der Hauptverhandlung die neue Regelung in § 257b StPO. Alle sehen Erörterungen des Standes des Verfahrens vor, deren Ziel (auch) der Abschluss einer Verständigung nach § 257c StPO sein kann und i.d.R. auch sein wird.

Die §§ 160b, 202a, 212, 257c Abs. 1 StPO setzen für eine Verständigung bzw. für Erörterungen des Standes des Verfahrens „geeignete Fälle“ voraus, ohne im Einzelnen auszuführen, was ein „geeigneter Fall“ ist. Die Annahme eines geeigneten Falles wird in der Praxis von den konkreten Umständen des **Einzelfalles** abhängen (vgl. BT-Drucks. 16/12310, S. 14).

Ob ein Verfahren für eine (spätere) Verständigung geeignet ist, hat sich grds. danach zu richten, ob überhaupt ein Einvernehmen über den weiteren Fortgang des Verfahrens und das Ergebnis des Verfahrens möglich ist. Ist das nicht der Fall, scheidet eine Verständigung aus. Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/12310, S. 13) weist in dem Zusammenhang ausdrücklich auf die obergerichtliche Rspr. in BGHSt 50, 40 hin, die die vorschnelle Flucht in die Absprache verbietet. Das bedeutet, dass das Gericht im Ermittlungsverfahren aber auch die Staatsanwaltschaft immer prüfen muss, ob der Fall überhaupt für eine Verständigung geeignet ist. Dieselbe Verpflichtung trifft später das Gericht. Um „geeignete Fälle“ wird es sich insbesondere bei Verfahren mit (besonders) schwierigen und langwierigen Beweiserhebungen handeln, aber auch um solche, in denen ggf. das Nachtatverhalten des Angeklagten noch eine Rolle spielen könnte, er also z.B. an den Verletzten (erhebliche) Schadensersatzleistungen erbringen kann.

Ungeeignet wären im Umkehrschluss solche Fälle, die für das Gericht leicht aufzuklären sind. Dem ist aber nicht so! Die Vorschrift dient nicht dazu, dem Gericht Arbeit zu ersparen, sondern eine sachgerechte Lösung im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und (natürlich) auch des Geschädigten zu finden. So kann es geboten sein, sich auch dann zu verständigen, wenn dadurch dem (traumatisierten) Opfer eine Aussage vor Gericht erspart werden kann. Dieses gilt auch dann, wenn der Sachverhalt durch die Aussage des Opfers (vermutlich) schnell und einfach aufzuklären wäre.

Eine Verständigung kommt unter den „Verfahrensbeteiligten“ zustande.

Wer „Verfahrensbeteiligter“ ist, wird allerdings in den §§ 160b, 202a, 212, 257b, 257c StPO **nicht** im **Einzeln** **ausgeführt**. Allgemein verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass Verfahrensbeteiligte grds. die Personen oder Stellen sind, die nach dem Gesetz eine Prozessrolle ausüben, d.h. durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinn **gestaltend** als Prozesssubjekt **mitwirken** müssen oder dürfen“ (vgl. dazu Meyer-Goßner, Einl. Rn. 71; vgl. BT-Drucks. 16/12310, S. 13, 11; s.a. Meyer-Goßner, Erg.-Heft, § 160b Rn. 2). Der Begriff ist also für jeden Verfahrensabschnitt unter Zugrundelegung dieser Definition und nach Sinn und Zweck der jeweiligen Norm, der Geeignetheit, das Verfahren zu fördern, zu bestimmen. Das führt dazu, dass - je nach dem Stand des Verfahrens - der Kreis der „Verfahrensbeteiligten“ **unterschiedlich** sein kann.

**Keine Verfahrensbeteiligten** sind auf jeden Fall Zeugen und Sachverständige, da diese am Verfahren nicht gestaltend teilnehmen.

Verfahrensbeteiligt sind daher auch nicht der Verletztenbeistand / Opferanwalt, der Vernehmungsbeistand oder der Zeugenbeistand.

Ebenfalls nicht verfahrensbeteiligt ist der Verletzte. Zwar sind ihm in den §§ 406d - 406h StPO Rechte im Verfahren eingeräumt sind, dabei handelt es sich aber nicht um prozessuale Gestaltungsrechte, sondern um Informations- und Schutzrechte.

### **Zulässiger Inhalt einer Verständigung (§ 257 Abs. 2 StPO)**

Gegenstand einer Verständigung können nach § 257 Abs. 2 StPO **grds. nur** die **Rechtsfolgen** sein. Die Verständigung ist also im Wesentlichen auf das Strafmaß und etwaige Auflagen, wie zum Beispiel Bewährungsauflagen, beschränkt. Ebenfalls soll nach § 257 Abs. 2 S. 2 StPO von Seiten des Beschuldigte i.d.R. **ein Geständnis** Gegenstand einer Verständigung sein. Das Gericht muss aber von der **Richtigkeit** dieses Geständnisses **überzeugt sein** und seiner sich aus § 244 Abs. 2 StPO ergebenden Aufklärungspflicht in vollem Umfang nachkommen.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet die „**Qualität**“ eines **Geständnisses** im Gesetzestext ausdrücklich festzulegen. Geht man jedoch davon aus, dass die Neuregelung im Wesentlichen die obergerichtliche Rspr. zur Absprache umsetzt und nach § 257c Abs. 1 S. 2 StPO die Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 Abs. 2 StPO) fortbesteht, dann gilt das, was der BGH dazu in der Vergangenheit zur Qualität des im Rahmen einer Absprache abgelegten



Geständnisses und zur Verpflichtung der Tatgerichte, dieses ggf. auf seine Richtigkeit zu überprüfen, ausgeführt hat, fort.

**Zugesagt** werden kann im Rahmen einer Verständigung dem Beschuldigten/Angeschuldigten (allgemein) die mildernde Berücksichtigung eines Geständnisses, wenn das dem Stand des Verfahrens entspricht (so schon BGHSt 1, 387; 14, 189; 20, 268; 43, 195 ; 49, 84; 50, 40; BVerfG NJW 1987, 2662). Nach § 257c Abs. 3 S. 1 StPO ist insbesondere die Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungserwägungen zulässig (Achtung: „**Sanktionsschere**“).

Zulässig ist es auch, wenn als Rechtsfolge eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB), eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59) oder das Absehen von Strafe (§ 60 StGB) in Aussicht gestellt wird.

**Nicht** Gegenstand einer Verständigung können nach der ausdrücklichen Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO sein der **Schuldspruch**, ein **Rechtsmittelverzicht** sowie **Maßregeln der Besserung und Sicherung**.

Mit der Entscheidung vom 19.03.2013 (2 BvR 2628/10 u.a.) hat das **Bundesverfassungsgericht** § 257c StPO grundsätzlich für verfassungskonform erklärt, aber erhebliche Defizite bei der Anwendung dieser Vorschrift in der gerichtlichen Praxis festgestellt und bemängelt.

Der Gesetzgeber wird aufgerufen, die verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift weiterhin zu prüfen und ggfls. durch geeignete Änderungen oder - falls Änderungen nicht zum Erfolg führen - die Aufhebung der Vorschrift, dem Grundsatz eines fairen und rechtsstaatlichen Strafverfahrens Rechnung zu tragen.

Die Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

1. Das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts schließen es aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.
2. Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze

ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.

3. Das Verständigungsgesetz sichert die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise. Der in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes führt derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.

4. Mit den Vorschriften des Verständigungsgesetzes hat die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren eine abschließende Regelung erfahren. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen sind unzulässig.

### **Zustandekommen der Verständigung**

Eine Verständigung kommt nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO in der Hauptverhandlung zustande. Das Verfahren über eine (bindende) Verständigung sieht mehrere Schritte vor.

Im **ersten Schritt** gibt das Gericht nach § 257c Abs. 3 S. 1 zunächst **bekannt**, welchen **Inhalt** die Verständigung nach seiner Auffassung haben könnte. Nach S. 2 kann es dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Dabei muss es aber die allgemeinen Strafzumessungserwägungen berücksichtigen und darf weder eine unangemessen niedrige noch eine unangemessen hohe Strafe vorschlagen.

Im **zweiten Schritt** erhalten nach der Bekanntgabe des möglichen Inhalts der Verständigung die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur **Stellungnahme**. Einzubeziehen sind hier alle Verfahrensbeteiligten, also auch der Nebenkläger, unabhängig davon, dass dieser dem Vorschlag des Gerichts nicht zustimmen muss (vgl. dazu auch schon BGHSt 42, 46); allerdings erhält der Nebenkläger nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er in der HV anwesend ist.

In § 257c Abs. 3 S. 3 StPO ist geregelt, wie die Verständigung im **dritten Schritt** zustande kommt:

**Stimmen** der Angeklagte sowie die Staatsanwaltschaft **zu**, ist die Verständigung zustande gekommen.

Eine **Form** für die Zustimmung ist in S. 3 nicht vorgeschrieben.

I.d.R. wird sie mündlich und ausdrücklich zu erfolgen haben und auch erfolgen. Die Zustimmung kann aber **auch stillschweigend** erklärt werden. Nach § 257c Abs. 5 StPO ist der Angeklagte vor Zustandekommen der Verständigung über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts von dem Ergebnis der Verständigung zu **belehren**.

Umfang und Inhalt dieser Belehrungspflichten folgt aus deren Sinn und Zweck. Dieser geht dahin, dem Angeklagten die Tragweite seiner Mitwirkung an einer Verständigung bewusst zu machen. Sie dient der Sicherstellung eines fairen Verfahrens und dem Schutz des Angeklagten, dem bewusst vor Augen gehalten werden soll, dass und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem in Aussicht gestellten Ergebnis einer Verständigung abweichen kann. Das bedeutet, dass die Belehrung so umfassend sein muss, dass der Angeklagte eine eigenständige Einschätzung des mit seiner Mitwirkung verbundenen Risikos vornehmen kann. Die Belehrung obliegt im Rahmen der Verhandlungsleitung dem Vorsitzenden.

## **Protokollierung**

Nach § 273 Abs. 1a StPO muss das Protokoll der Hauptverhandlung den **wesentlichen Ablauf**, den **Inhalt** und das **Ergebnis** einer Verständigung wiedergeben. Der Gesetzgeber sieht diese die Abspracheregulierung flankierende Regelung als wichtigen „Baustein zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ an. Er soll einmal dazu dienen, sicherzustellen, dass die vom Gericht im Zusammenhang mit einer Verständigung zu beachtenden Förmlichkeiten durch die ausdrückliche Protokollierungsverpflichtung auch wirklich beachtet werden. Zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass insbesondere im Revisionsverfahren die erforderliche Kontrolle der Verständigung im Strafverfahren möglich ist. Der Abschluss der Verständigung ist damit wesentliche Förmlichkeit i.S. des § 274 StPO mit der Folge, dass das Zustandekommen einer Verständigung nur mit dem Protokoll bewiesen werden kann.

## **Bindungswirkung**

### **Entfallen der Bindungswirkung**

An die in öffentlicher Hauptverhandlung zustande gekommene Verständigung sind die Beteiligten gebunden.

Diese Bindungswirkung **entfällt** nach § 257c Abs. 4 S. 1 StPO, wenn das Gericht nachträglich zur Überzeugung kommt, dass die in Aussicht gestellte Strafe nicht tat- oder schuldangemessen ist, was den Fall einschließt, dass das Gericht eine unzutreffende Prognose bei der Bewertung des bisherigen Verhandlungsergebnisses abgegeben hat. Auch kann das Prozessverhalten des Angeklagten das Gericht veranlassen, sich von der Absprache zu lösen, wenn es nicht mehr dem Verhalten entspricht, welches das Gericht seiner Prognose zugrunde gelegt hat.

### **Verwertbarkeit eines im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses**

Für den Fall, dass die Verständigung scheitert, ist in § 257c Abs. 4 S. 3 StPO **ausdrücklich ein Beweisverwertungsverbot** hinsichtlich des Geständnisses normiert.

## „Streitige“ Verteidigung in der Hauptverhandlung („Konfliktverteidigung“)

Kommt eine Verständigung nicht zustande oder erübrigen sich Verfahrensabsprache bereits vor Aufnahme der Verhandlungen, weil sich Zielsetzung von Staatsanwaltschaft, Gericht und/oder Verteidigung (häufig bei Freispruchverteidigung) nicht in Übereinstimmung bringen lassen, beginnt die eigentliche Verteidigung in der Hauptverhandlung.

Aufgabe der Verteidigers ist es, alle im Interesse des Mandanten gebotenen, legalen Mittel einzusetzen, um das Verteidigungsziel zu erreichen.

Dieses kann insbesondere dann zu Auseinandersetzungen mit dem Gericht führen, wenn eine Vielzahl von Anträgen und Beanstandungen (aus Sicht des Gerichts) zu einer „unangemessen langen“ (?) Verfahrensdauer führt.

Eine solche Verteidigungsstrategie wird gelegentlich als **„Konfliktverteidigung“** bezeichnet. Die Konfliktverteidigung verfolgt das Minimalziel, den frühestmöglichen Abschluss des Strafverfahrens zu verhindern bzw. erheblich zu verzögern.

Zur Erreichung dieses Minimalziels bedient sich die Verteidigung u.a. folgender Mittel:

- Stellen von Befangenheitsanträgen
- Stellen zahlreicher Beweisanträge
- regelmäßige Einlegung von Gegenvorstellungen
- exzessiver Gebrauch der Antragsbegründungs- und Fragerechte
- stetiges Beanstanden von Fragen der Richter
- wiederholtes Stellen von Protokollierungsanträgen
- häufiges Nutzen des Zwischenrechtsbehelfs gem. § 238 II StPO
- mehrmaliges Stellen von Unterbrechungs-/Aussetzungsanträgen
- Nichtführen der Verteidigung, z.B. durch Nichthalten des Schlussvortrags
- Niederlegung des Mandats in Absprache mit dem Mandanten

Wie die vorstehende Aufzählung erkennen lässt, lassen sich die einzelnen Punkte für sich genommen nicht als Konfliktverteidigung etikettieren.

So ist das Stellen von 10 bis 20 begründeten Beweisanträgen in einer mehrtägigen Hauptverhandlung vor dem Landgericht durchaus üblich. Etwas anderes mag dann gelten, wenn kurz vor dem Ende der Beweisaufnahme immer wieder neue Beweisanträge mit ähnlicher Zielsetzung und nur geringfügig abgewandelten Beweisangeboten gestellt werden.

Nach weit verbreiteter Auffassung liegt eine „Konfliktverteidigung“ bei solchen Verteidigerhandlungen vor, die im Ergebnis auf eine Verhinderung der Strafrechtspflege hinauslaufen oder einen Verfahrensabschluss „in angemessener Zeit“ (?) in Frage stellen.

Ob ein solches Verhalten zulässig ist oder bereits den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung gem. § 258 StGB erfüllt, wird ernsthaft diskutiert.

Ob eine Konfliktverteidigung dem Mandanten nutzt oder schadet, muss mit diesem ausführlich erörtert werden und darf niemals eigene Entscheidung des Verteidigers sein.

## Grenzen der Strafverteidigung

### Wahrheitspflicht

Der Rechtsanwalt unterliegt auch als Verteidiger der **Pflicht zur Wahrheit** und dem **Verbot der Lüge**.

Verstöße ziehen berufsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich und können einen Verlust seiner Glaubwürdigkeit gegenüber Gericht und Mandanten zur Folge haben.

Der Verteidiger muss allerdings die vom Mandanten vorgebrachten Tatsachenbehauptungen nicht prüfen, auch wenn er Zweifel an deren Richtigkeit hat, bevor er sie dem Gericht vorträgt.

Gleiches gilt für Beweisanträge, die der Verteidiger auf Wunsch des Mandanten auch dann stellen muss, wenn er deren Unrichtigkeit für wahrscheinlich hält.

Konflikte zwischen Wahrheitspflicht und der Wahrung des Mandanteninteresses sind in der Praxis nicht selten.

Als Beispiel dient häufig die mit der Revision erhobene „**unwahre Verfahrensrüge**“, bei der das Unterlassen einer im Protokoll nicht dokumentierten Prozesshandlung, die tatsächlich stattgefunden hat, gerügt wird.

Infolge der aktuellen Rechtsprechung des BGHs, die zur **Rügeverkümmern** führt, dürften solche Rügen allerdings zukünftig ohnedies keinen Erfolg mehr haben.

Die **StPO** setzt der Verteidigung keine Grenzen, sondern beschreibt ihre Rechte.

Strafverteidigung findet vielmehr dort ihre Grenzen, wo der Verteidiger durch sein Handeln gegen Regeln des materiellen Strafrechts verstößt.

### § 203 I Zf. 3 StGB: Verschwiegenheitspflicht

Probleme mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht können sich insbesondere dann ergeben, wenn der Verteidiger (in zeitlicher Folge) mehrere Mandanten in der gleichen oder verschiedenen Angelegenheiten vertritt und aus seiner vorangegangenen Befassung Kenntnisse erlangt hat, die er zugunsten des aktuellen Mandanten verwenden muss.

Grundsätzlich bleibt der Verteidiger auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

So wird der Verteidiger eines Ladendiebes, der zuvor in anderer Sache den einzigen Belastungszeugen, einen Warenhausdetektiv, wegen des Verstoßes gegen Aussagedelikte verteidigt hat, daran gehindert sein, seine aus diesem Mandatsverhältnis gewonnenen Erkenntnisse in das vorliegende Verfahren einzuführen, indem er z.B. beantragt, den Bundeszentralregisterauszug des Zeugen zum Beweis der Tatsache beizuziehen, dass er wegen der Begehung von Aussagedelikten vorbestraft sei.

Will der Verteidiger den Mandanten gleichwohl effektiv verteidigen, wird er das Mandatsverhältnis rechtzeitig niederlegen müssen und dem Mandanten empfehlen, einen anderen Verteidiger zu beauftragen, der nicht gehindert wäre, einen solchen Antrag zu stellen.

Noch wesentlich problematischer sind die Fälle, in denen der Verteidiger bereits einen Mittäter, dessen Verfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen wurde, verteidigt hat, da er gegebenenfalls daran gehindert ist, aus seiner Vorbefassung gewonnene Erkenntnisse, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dem aktuellen Mandanten zu offenbaren und für dessen Verteidigung nutzbar zu machen.

Zu ähnlichen Problemen führt die Mehrfachverteidigung durch verschiedene Anwälte, die sich zur Berufsausübung zusammengeschlossen haben.

Auch Ihnen ist es grundsätzlich untersagt, vertrauliche Informationen ohne Zustimmung der Mandanten miteinander auszutauschen. Darüber hinaus wird auch der Inhalt der Handakten von der Verschwiegenheitspflicht umfasst und demzufolge muss es ausgeschlossen sein, dass persönliche Notizen und Vermerke des Verteidigers von seinem Kollegen eingesehen oder aber von



den gemeinsamen Angestellten (in Unkenntnis der vorliegenden Problematik) dem Kollegen offenbart werden.

Konflikte mit der Verschwiegenheitspflicht können letztendlich auch dort entstehen, wo sich ein Mandant trotz seiner beweisbaren Unschuld (z.B. im Wege des Alibibeweises) verurteilen lassen will, weil er einen anderen Täter oder eine eigene andere Straftat verdecken möchte. Ob der Verteidiger in diesen Fällen sein besseres Wissen gegen den Willen des Mandanten zur Verhütung einer falschen Verurteilung preisgeben darf, trifft letztendlich auch auf eine grundsätzliche Entscheidung, ob die Mandanteninteressen (selbst wenn sie unvernünftig und nicht nachvollziehbar erscheinen) grundsätzlichen Vorrang genießen.

Jeder Verteidiger wird mit sich selbst zu klären haben, ob er die Verteidigung in solchen Fällen fortsetzt oder aber das Mandat niederlegt. Sollte er sich dafür entscheiden, den Mandanten weiter zu vertreten, so wird er im Zweifelsfall dessen Entscheidung zu respektieren haben.

Die Verschwiegenheitspflicht entfällt dann, wenn der Verteidiger zur **Offenbarung befugt** ist.

Eine entsprechende Befugnis kann ihm der Mandant erteilen, indem er ihn von der Schweigepflicht (partiell) **entbindet** oder sich die Offenbarungspflicht aus dem Grundsatz der **Rechtsgüter- und Pflichtenabwägung** ergibt.

Darüber hinaus kann der Verteidiger auch dort zur Offenbarung befugt sein, wo es für **seine eigene sachgemäße Verteidigung** im Strafprozess oder zur **Durchsetzung von Honoraransprüchen** im Zivilprozess erforderlich ist.

### **Strafvereitelung gem. § 258 StGB**

Verteidigung und Strafvereitelung stehen grundsätzlich dicht nebeneinander, weil es Aufgabe des Verteidigers ist, den Tatverdächtigen und damit eventuell den Täter vor der Strafverfolgung zu schützen.

Strafbar ist allerdings nur die **rechtsfeindliche Komplizenschaft** des Verteidigers mit dem Beschuldigten und nicht etwa bereits die Führung einer engagierten Verteidigung, auch wenn diese im Einzelfall zu Verfahrensverzögerungen führt und damit eine Bestrafung hinauszögert.

Auch wenn die Verteidigung zu einem materiell rechtlich „ungerechten Freispruch“ führt, handelt der Verteidiger damit nicht pflichtwidrig sondern pflichtgemäß.

Für eine Bestrafung nach § 258 StGB fehlt es nicht nur an der Rechtswidrigkeit seines Handelns sondern bereits an der Tatbestandsmäßigkeit, weil der Verteidiger die Bestrafung nicht „vereitelt“, sondern mit rechtsstaatlichen Mitteln verhindert.

Konfliktsituationen zwischen gebotenem und verbotenem Verteidigerhandeln gehören zur beruflichen Praxis.

Bereits anlässlich einer ersten Besprechung will der Mandant meist wissen, welches die für ihn günstigste Einlassung wäre. Die Bindung an seine Wahrheitspflicht verbietet es dem Verteidiger, dem Mandanten zu einer Lüge zu raten. Er darf ihn allerdings darüber belehren, ob eine Einlassung nützlich oder schädlich ist und dass er (der Mandant) für eine unwahre Aussage nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Des Weiteren ist es dem Verteidiger selbstverständlich auch untersagt, Beweise zu beseitigen und damit die Beweisführung zu vereiteln.

Bittet ihn der inhaftierte Mandant beispielsweise, das noch in seiner Wohnung versteckte Tatwerkzeug für ihn zu beseitigen, so darf der Verteidiger diesen Auftrag selbstverständlich nicht annehmen und ausführen.

Es ist ihm aber gestattet, die Ehefrau des Mandanten davon in Kenntnis zu setzen, wo sich das Tatwerkzeug befindet und sie rechtlich darüber zu belehren, dass wegen Strafvereitelung nicht bestraft wird, wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht.

Er darf sie aber nicht dazu anstiften, das Tatwerkzeug zu beseitigen.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Grenzen zwischen verbotenem (weil strafbarem) und erlaubtem Verteidigerverhalten sehr eng beieinander liegen.

### **Begünstigung gem. § 257 StGB**

Selbstverständlich darf der Verteidiger auch keine Handlungen unternehmen, um dem Mandanten die Vorteile aus seiner Tat zu sichern (Begünstigung).

### **Geldwäsche gem. § 261 StGB**

Ein weiteres Problemfeld stellt die Bezahlung des Verteidigerhonorars dar, wenn der Mandant über keine ausreichenden „legalen“ Einkünfte verfügt, um dieses zu bezahlen.

Wird dem Mandanten die Begehung einer Katalogstraftat gem. § 261 StGB zur Last gelegt und stammt das Geld, welches er dem Verteidiger bezahlt, aus dieser Tat, so macht sich der Verteidiger der Geldwäsche schuldig.

Lange Zeit war streitig, ob es dem Verteidiger zuzumuten sei, die Herkunft des Geldes zu erforschen bzw. bestimmte Anhaltspunkte („z.B. mittelloser Mandant, der Straftaten zur Deckung seines Lebensunterhalts begeht“ – „Drogendealer“) bereits dafür ausreichend seien, dass der Verteidiger davon ausgehen müsse, das ihm gezahlte Honorar stamme aus der Straftat.

Zwischenzeitlich ist das Streit von der Rechtsprechung erheblich entschärft worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier eine deutliche Grenze gezogen:

Der Straftatbestand wird nur erfüllt, wenn der Strafverteidiger

*„im Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.*

*Die bloße Vermutung, das Honorar werde aus der „Beute“ einer zuvor begangenen Katalogstraftat beglichen, reicht nicht aus.“*

#### Grundsatz:

Dem Verteidiger steht für seine Tätigkeit eine nach Art und Umfang differenzierte **gesetzliche Vergütung** gem. Nr. 4100 ff. VV RVG zu.

#### Ausnahme:

Neben oder anstelle dieser Vergütung kann der Verteidiger mit dem Mandanten auch eine **Honorarvereinbarung** treffen, was sich insbesondere in solchen Verfahren anbietet, deren Umfang nicht überschaubar ist, sodass der Verteidiger nicht absehen kann, ob die gesetzlichen Gebühren zur Deckung seines Aufwandes und der Kosten ausreichen werden.

Eine Honorarvereinbarung, welche eine höhere als die gesetzliche Vergütung vorsieht, bedarf gem. § 4 RVG der Schriftform.

Sie muss als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden und muss sich von anderen Vereinbarungen deutlich absetzen, darf also nicht bereits in der Vollmachtsurkunde enthalten sein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Honorarvereinbarung dann unwirksam ist, wenn sie mit dem Mandanten unter Ausnutzung einer besonderen Zwangslage abgeschlossen wurde.

Dieses wäre dann der Fall, wenn der Mandant z.B. unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung zum Abschluss einer Honorarvereinbarung gedrängt wird.

Die Honorarvereinbarung kann eine **pauschale Vergütung** für die Tätigkeit des Verteidigers in bestimmten Verfahrensabschnitten und an einzelnen Verhandlungstagen vorsehen, sie kann aber auch ein **Zeit-/Stundenhonorar** vorsehen.

In diesem Fall ist der Verteidiger verpflichtet, über seine Tätigkeit nachvollziehbar abzurechnen, d.h. seine Tätigkeit mit Datum, Uhrzeit, Dauer, Art und Umfang zu erfassen, gegenüber dem Mandanten darzulegen und abzurechnen.

Die Höhe der pauschalen Vergütung bzw. des Stundensatzes orientiert sich u.a. an der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, dem Interesse des Mandanten am Ausgang des Verfahrens, der Befähigung und den besonderen Kenntnissen des Verteidigers und – nicht zuletzt - den finanziellen Möglichkeiten des Mandanten.

In der Praxis werden Stundenhonorare zwischen € 150,00 und € 750,00 netto vereinbart.

Dieser weite Rahmen macht deutlich, dass die Höhe des Honorars dem Einzelfall und den individuellen Gegebenheiten unterliegt.

## Vorschuss

Grundsätzlich darf und sollte der Verteidiger bei Übernahme des Mandates von dem Mandanten einen Vorschuss fordern, bevor er in der Angelegenheit tätig wird.

Über diesen Vorschuss muss der Verteidiger nach Abschluss des Mandates Rechnung legen und ein sich daraus ergebendes Guthaben gegebenenfalls wieder an den Mandanten auszahlen.

Auch die Höhe des Vorschusses orientiert sich am Einzelfall und an der Leistungsfähigkeit des Mandanten.

## Gesetzliche Gebühren

Soweit Verteidiger und Mandant keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, gelten die gesetzlichen Gebühren gem. Nr. 4100 ff. VV RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - Stand: 01.2021).

## Rahmengebühren

Danach schuldet der Mandant je nach Art und Umfang der Tätigkeit des Verteidigers eine sog. „**Rahmengebühr**“.

Der Gebührenrahmen liegt z.B. bei der Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG zwischen € 44,00 und € 396,00.

Handelt es sich um ein „durchschnittliches Mandat“ ist die **Mittelgebühr** in Höhe von € 220,00 (= € 44,00 + € 396,00 / 2) angemessen.

Fordert der Verteidiger mehr, muss er dieses (spätestens auf Verlangen des Mandanten) begründen.

Befindet sich der Mandant **nicht auf freiem Fuß**, so erhält der Verteidiger für seine Tätigkeit einen geringfügigen Zuschlag auf die gesetzlichen Gebühren. So erhöht sich beispielsweise die Grundgebühr gem. Nr. 4101 VV RVG von € 220,00 auf € 269,50 (jeweils Mittelgebühren).

## Gebührentatbestände

Neben der Grundgebühr, die mit Übernahme des Mandates entsteht, erhält der Verteidiger weitere Gebühren

- für die Teilnahme an Terminen, die außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden (Nr. 4102 VV RVG),
- für seine Tätigkeit im Ermittlungsverfahren (Nr. 4104 VV RVG) und
- für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren (Nr. 4106 ff. VV RVG).

Gesonderte gesetzliche Gebührentatbestände existieren für

- die Tätigkeit im Berufungsrechtszug (Nr. 4124 ff. VV RVG),
- in der Revisionsinstanz (Nr. 4130 ff. VV RVG) und
- im Wiederaufnahmeverfahren (Nr. 4136 ff. VV RVG).

Zusätzliche Gebühren entstehen

- in der Strafvollstreckung (Nr. 4200 ff. VV RVG) und
- für besondere Einzeltätigkeiten (Nr. 4300 ff. VV RVG).

Reduzierte Gebühren erhält der Verteidiger

- für die Tätigkeit in Bußgeldsachen (Nr. 5100 ff. VV RVG).

## Pflichtverteidigervergütung

Die Übernahme von Pflichtverteidigungen wurde lange Zeit als *Notopfer* verstanden, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege zu erbringen habe.

Entsprechend niedrig waren die Gebühren, die die BRAGO (BundesRechtsAnwaltsGebührenOrdnung) vorsah.

Mit der Einführung des RVGs hat sich dieses (deutlich) verbessert, so dass auch Pflichtverteidigungen (je nach Kostenstruktur der Kanzlei) kostendeckend oder gewinnbringend sind.

Wird der Verteidiger dem Mandanten als Pflichtverteidiger beigeordnet, so reduziert sich sein **Gebührenanspruch gegen die Staatskasse** auf die im RVG einzeln ausgewiesenen **Gebühren für gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte**.

Die Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG des Pflichtverteidigers beträgt beispielsweise € 176,00 netto (zur Erinnerung: die Mittelgebühr beträgt € 220,00).

Die Verteidigung eines Mandanten als Pflichtverteidiger im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren vor dem Amtsrichter mit einem Verhandlungstag bis zu 5 Stunden Dauer errechnen sich wie folgt:

Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG	€ 176,00
Vorverfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG	€ 145,00
Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV RVG	€ 145,00
Termingebühr Nr. 4108 VV RVG	€ 242,00
Auslagen (2x) pauschal Nr. 7002 VV RVG	€ 40,00
insgesamt	€ 748,00

Der Zeitaufwand für die Führung eines solchen Mandates ist sehr unterschiedlich und lässt sich nur am Einzelfall bestimmen.

Unterstellt, der Verteidiger benötigt 2 Stunden für die Auswertung der Ermittlungsakte, führt außerhalb der Hauptverhandlung zwei jeweils 1 stündige Besprechungen mit dem Mandanten und nimmt an einer 4 stündigen Hauptverhandlung teil, so beliefe sich sein Stundenhonorar auf € 748,00 ./ 8 Std. = € 93,50 netto.

## Erstattung von Auslagen

Neben einer Auslagenpauschale in Höhe von € 20,00 gem. Nr. 7002 VV RVG, die für seine Tätigkeit im Vor- und Hauptverfahren gesondert anfallen, hat der Verteidiger einen Anspruch auf Erstattung von weiteren Auslagen.

Für die von ihm angefertigten Kopien erhält er gem. Nr. 7000 VV RVG eine Erstattung in Höhe von € 0,50 für die ersten 50 Seiten und € 0,15 für alle weiteren Seiten. Farbkopien werden mit € 1,00 / € 0,30 vergütet.

Beachte: Scans werden nicht vergütet.

Darüber hinaus steht ihm die Erstattung von Fahrtkosten zu auswärtigen Terminen und gegebenenfalls ein Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer mehrstündigen Geschäftsreise gem. Nr. 7004 und 7005 VV RVG zu.

Die vorstehenden Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 19 % gem. Nr. 7008 VV RVG.

### Pauschvergütung

In besonders umfangreichen und schwierigen Strafverfahren, in denen die Tätigkeit des Pflichtverteidigers nicht von den gesetzlichen Gebühren hinreichend abgegolten wird, kann er bei dem zuständigen Oberlandesgericht gem. § 51 RVG die Festsetzung einer Pauschvergütung beantragen, die zur Vermeidung besonderer Härten festgesetzt wird.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Oberlandesgerichts sind keine Rechtsmittel möglich.

Die Verfassungsbeschwerde (wg. eines Eingriffs in Art. 12 GG) ist zulässig.